
Prüfung der Umweltbelange

zum Bebauungsplan Nr. 045 "Saarow Mitte" 7. Änderung –
Teilplan 1 der Gemeinde Bad Saarow

Vorläufige Planfassung

Stand November 2024



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan Nr. 045 "Saarow Mitte" 7. Änderung – Teilplan 1 der Gemeinde Bad Saarow

Auftraggeber:

kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung
Naunynstraße 38
10999 Berlin

Auftrag vom:

Januar 2024

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 12.11.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schulze', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	4
2.1 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	4
2.2 RÄUMLICHE LAGE UND TOPOGRAPHIE	4
2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE.....	5
2.4 SCHUTZGUT BODEN	5
2.5 SCHUTZGUT WASSER.....	6
2.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT.....	8
2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT	9
2.8 SCHUTZGUT MENSCH	10
2.9 SCHUTZGUT VEGETATION/TIERWELT	11
2.9.1 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	11
2.9.2 SCHUTZGEBIETE	11
2.9.3 BIOTOPTYPEN	12
2.9.4 FLORA.....	16
2.9.5 WALD/GEHÖLZE.....	18
2.10 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER	19
2.11 FLÄCHENBILANZ BESTAND	19
3. ARTENSCHUTZFACHBEITRAG	20
3.1 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	20
3.1.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT.....	20
3.1.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	21
3.1.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	21
3.1.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	21
3.2 RELEVANZPRÜFUNG/ABSCHICHTUNG	22
3.3 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	33
3.3.1 VÖGEL	33
3.3.2 FLEDERMÄUSE	40
3.3.3 AMPHIBIEN/REPTILIEN.....	43
3.3.4 SÄUGETIERE.....	43
3.3.5 INSEKTEN	44
3.4 PRÜFUNG VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE	46
4. ZUSAMMENFASSUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN	59
4.1 SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ.....	59
4.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG	60
5. LITERATURVERZEICHNIS.....	62
6. ANLAGEN	63
6.1 FOTODOKUMENTATION	63
6.2 KARTENTEIL	73



1. Veranlassung

Im Januar 2024 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, parallel zum Projekt Bebauungsplan Nr. 045 "Saarow Mitte" 7. Änderung – Teilplan 1 der Gemeinde Bad Saarow, eine Prüfung der Umweltbelange zu erarbeiten. Des Weiteren wurden faunistische Kartierungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan der Flurstücke 81, 83 und 172, der Flur 10, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, im Maßstab 1:500 sowie der Entwurf des Bebauungsplans der kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung, Naunynstraße 38, 10999 Berlin, im Maßstab 1:500 vor.

2. Bestandsaufnahme/-bewertung

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Großlandschaft des "Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiets", mit der Haupteinheit "Saarower Hügel", zugeordnet.

Die Saarower Hügel werden von ausgedehnten Grund-, End- und Stauchmoränen gebildet und sind Hochflächen- und Hügel am Scharmützelsee., die sich aus flachgeböschtem, teils steilhängigem Hügelland zusammensetzen und von Trockentäler und wasserführende Talrinnen durchzogen sind, die die Landschaft gliedern. Der Scharmützelsee liegt in einer Rinne aus sandigen Böden und lehmigen Sandböden mit geringer bis mäßiger Bodengüte.

2.2 Räumliche Lage und Topographie

Lage

Das Plangebiet liegt in der Flur 10 und umfasst die Flurstücke 81, 83 und 172. Es nimmt eine Fläche von 3.163 m² ein und liegt nördlich der Ulmenstraße.

Ca. 140 m östlich befindet sich der Bahnhof von Bad Saarow mit großem Bahnhofsvorplatz und mit Bahnanschluss nach Fürstenwalde/Spree bzw. 440 m südwestlich der Scharmützelsee.

Nördlich und westlich wird das Plangebiet von Wohngrundstücken, östlich von Wald und einem Wohn- und Gewerbegrundstück sowie südlich von der Ulmenstraße mit daran angrenzendem Hotelgelände, begrenzt.

Topographie

Nach ETRS89, UMTS Zone 33 befindet sich das Zentrum des geplanten Bauvorhabens auf folgenden Koordinaten:

E: 3343606

N: 5794085

Topographische Elemente sind südwestlich der Scharmützelsee, östlich die Bahnstrecke nach Fürstenwalde/Spree und südlich die Ulmenstraße.

Das Plangebiet fällt von Süd nach Nord von ca. 45 m ü. DHHN2016 an der Ulmenstraße auf bis zu ca. 43,6 m ü. DHHN2016 zu Beginn der Böschungskante des Grabens an der Nordgrenze ab. Die Grabensohle liegt noch tiefer bei ca. 40,9 - 41,6 m ü. DHHN2016.

Die höchste Geländeerhebung liegt 2,6 km südwestlich in Form der Marienhöhe mit 95,5 m ü. NHN bzw. 1,8 km östlich in Form einer unbenannten Geländeerhebung (72,1 m ü. NHN).



2.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als unversiegelte Waldfläche dar, die isoliert innerhalb des Siedlungsbereichs von Bad Saarow liegt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung (Baumentnahme, Kulturpflege) ist nicht erkennbar. Nur im Südteil gibt es stark verdichtete bzw. geschotterten Parkplätze (Hotel), die mit Anbindung an die Ulmenstraße. An der Nordgrenze des Plangebiets verläuft in O-W Richtung ein temporärer Graben.

Das Gelände ist im Norden, Westen, Süden und teilweise Osten, eingezäunt. Nur die Zufahrten zur Ulmenstraße im Süden bzw. zur Waldfläche im Osten, sind nicht eingezäunt.

Als Beeinträchtigungen können die Parkplätze an der Südgrenze sowie die umliegenden Straßen und Siedlungsflächen genannt werden, da hier eine regelmäßige Nutzung stattfindet und demnach Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche randlich vorliegen.

Bewertung

Die Fläche des Plangebiets kann, aufgrund der Lage im Siedlungsbereich als anthropogen vorgeprägt eingeschätzt werden, da hier Beeinträchtigungen vorhanden sind. Aufgrund dieser vorhandenen Beeinträchtigungen kann die Fläche des Plangebiets als geringfügige vorbelastet bezeichnet werden.

2.4 Schutzgut Boden

Nach geologischer Karte des LGBR, Maßstab 1:25.000 findet sich im Plangebiet Bodenmaterial aus Ablagerungen der Urstromtäler inklusive ihrer Nebentäler (Niederungssand, "Talsand", Sand, fein- und mittelkörnig, schwach grobkörnig, geringe Kiesbeimengungen, 251 - qw,,ut). Es handelt sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Das Plangebiet ist eine Waldfläche und weist im Südteil Beeinträchtigungen in Form von stark verdichteten und auch teilweise geschotterten Kfz-Stellflächen auf. Als Einschränkungen können hier genannt werden:

- Bodenbeeinträchtigungen durch Teilversiegelung in Form von Befestigung bzw. Überprägung/Aufschüttung und somit Verlust der Bodenfunktionen und Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodenprofils sowie Betreten und Befahren durch die Nutzer der Kfz-Stellflächen.

In den größtenteils unversiegelten Bereichen des Plangebiets sind folgende Funktionen gewährleistet:

- ◆ Gehölz- und Pflanzenstandort,
- ◆ Nährstoff- und Wasserreservoir für die vorhandene Vegetation,
- ◆ Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen,
- ◆ Regulator für den Wasserhaushalt im Areal,
- ◆ Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen sowie
- ◆ Filter- und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen.

Es liegen jedoch auch Störungen in Form von

- Betreten und Befahren im Südteil und
- Fahrzeugverkehr auf der südlich angrenzenden Ulmenstraße, vor.



Puffer- und Filterfunktion

Durch die Teilversiegelung ist die Puffer- und Filterfunktion des Bodens in den bebauten Bereichen starken Beeinträchtigungen unterworfen (Bodenversiegelung bzw.-Bodenüberprägung, Störungen durch Betreten und Befahren). Die anderen Bereiche können als relativ intakt bezeichnet werden.

Bodenschutzfunktion

Durch die vorhandene Überbauung wurde hier schon fruchtbarer Boden abgetragen bzw. überlagert, so dass diese Bodenfunktion in den teilversiegelten Bereichen nicht mehr vorhanden ist. Die anderen Bereiche können als relativ intakt bezeichnet werden. Probleme ergeben sich auf den Sandböden insofern, dass die Sande besonders auf Überbauung und Verdichtung (Änderung des sonst durchlässigen Gefüges) und Erosion (Abtrag der trockenen oberen Bodenschichten bei Wind) reagieren. Die Erosionsgefährdung wird jedoch aufgrund der geschlossenen Waldfläche und der kleinflächigen Überbauung als gering bewertet.

Lebensraumfunktion

Die Funktion des Bodens als Lebensraum für Tiere und Vegetationsstandort ist im Bereich der überbauten Flächen nur noch eingeschränkt gewährleistet. In den unversiegelten Bereichen steht der Boden noch großflächig als Lebensraum für Tiere und auch Vegetationsstandort zur Verfügung.

Biotische Ertragsfunktion

Die biotische Ertragsfunktion des Bodens im Bereich des Plangebiets kann aufgrund der Sandböden als gering eingeschätzt werden. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfunktion besteht hier jedoch eine Eignung als Boden für die Forstwirtschaft.

Funktion als Lagerstättenressource

Ist im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden, da keine Bodenschätze vorkommen.

Bodendenkmale

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Altlasten

Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Im rechtskräftigen B-Plan sind im Bereich des Plangebiets keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen ausgewiesen worden.

Bewertung

Bei den Böden im Plangebiet handelt sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung. Aufgrund der Teilversiegelung im Südteil sind hier geringe Vorbelastungen vorhanden.

2.5 Schutzgut Wasser

Nach hydrologischer Karte HYK 50-1 des LGBR steht im Plangebiet ein weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (GWL 1.1) der Niederungen und Urstromtäler an.

In der HYK 50-1 verläuft durch das Plangebiet eine Grundwasserhydroisohypse mit 39 m ü. DHHN2016. Bei Geländehöhen von 43,6-45 m ü. DHHN2016 liegt der Grundwasserflurabstand demnach bei 4,6 m unter Geländeoberkante im zentralen Teil bzw. bei bis zu 6 m im Südteil.

Bei der Grabensohle an der Nordgrenze liegt der Abstand dann bei 1,9-2,6 m ü. DHHN2016. Aufgrund der Sandböden ist das Wasserrückhaltevermögen und die Schutzfunktion der



Grundwasserüberdeckung sind sehr gering. Nach HYH 50-3 liegt die Verweildauer des Sickerwassers bei wenigen Tagen bis max. 1 Jahr. Das Gebiet entwässert in Richtung Südwesten in die Rinne mit dem Scharmützelsee.

Grundwasserneubildungsfunktion

Der überwiegende Teil des Plangebiets weist keine Beeinträchtigungen in Bezug auf die Grundwasserneubildung auf, da hier großflächig Wasser versickern kann und somit die Grundwasserneubildung fördert.

Einschränkungen liegen jedoch im Bereich der teilversiegelten Kfz-Stellflächen vor, da hier die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens verloren gegangen ist bzw. stark beeinträchtigt wurde, da durch die Teilversiegelung und Befestigung bzw. Verdichtung versickerungsfähige Grundfläche überbaut wurde und somit anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr vor Ort bzw. nur stark eingeschränkt versickern kann. Das anfallende Niederschlagswasser versickert hier zumeist an den Rändern der teilversiegelten bzw. stark verdichteten Flächen.

Grundwasserschutzfunktion

Das Grundwasser im Bereich des Plangebiets ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als nicht geschützt anzusehen. Somit besteht hier eine potentielle Gefährdung.

Oberflächenwasser

Entlang der Nordgrenze des Plangebiets verläuft ein temporärer Graben, der nicht ganzjährig und somit nur unregelmäßig Wasser führt. Der Graben ist durch einen relativ großen Geländeeinschnitt erkennbar. Beeinträchtigungen sind in Form von punktueller Vermüllung durch die nördlich angrenzenden Siedlungsflächen vorhanden. Der offene Graben ist ab der Westgrenze des Plangebiets verrohrt.

Abflussregulations- und Retentionsfunktion

Wie oben schon erwähnt, kann anfallendes Niederschlagswasser nur in den unversiegelten Bereichen des Plangebiets versickern, die flächenmäßig den größten Teil des Areals einnehmen. Die Retentionsfunktion (Wasserhaltevermögen) hängt vom Anteil bindiger Bildungen am Substrat ab. Im Bereich des Plangebiets liegt der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone bei <20 %. Somit ist hier ein geringes Retentionsvermögen der Böden vorhanden (Einschätzung: < 20 % gering, 20 %-80 % mittel, > 80 % hoch).

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren im Plangebiet nur im Bereich der teilversiegelten und stark verdichteten Flächen (Kfz-Stellflächen im Südteil) mehr oder weniger starke Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser vorhanden. Im überwiegenden Teil des Areals liegen derzeit keine bzw. nur geringe Beeinträchtigungen der Wasserfunktionen vor.



2.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima eines Standortes definiert sich über die klimatischen Gegebenheiten einer Region bzw. naturräumlichen Einheit. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei geographische Breite, allgemeine Höhenlage und die Entfernung zum Meer.

Die klimatischen Verhältnisse einer Stadt unterscheiden sich aufgrund dichter Bebauung vom Umland durch niedrigere Windgeschwindigkeit, modifizierte Windrichtung, erhöhte Temperatur, geringere Feuchte, geringere Einstrahlung, mehr Niederschlag und höheren Bewölkungsgrad, so dass sich kleinräumig das Klima durch örtliche Gegebenheiten, wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit, bzw. Nutzung verändern kann. Hinzu kommen die im Vergleich zum Umland ungleich höheren Luftverunreinigungen.

Nach Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oder-Spree (LK OS) wird der Landkreis dem Klima des küstenfernen Tieflands im Übergangsbereich vom Küsten- zum Binnenlandklima zugeordnet. Die Region gehört zu den sommerwärmsten und winterkältesten Teilen des norddeutschen Tieflandes. Die mittlere jährliche Temperatur liegt bei 9,2°C, wobei die durchschnittliche Sommertemperatur im Juli bei 19,0°C und die Wintertemperatur im Januar bei -0,1°C liegt. Die Jahresniederschlagssumme beträgt 576 mm. Die Vorherrschaft atlantischer Großwetterlagen führt zu einer Dominanz der Westwindlagen (W, WSW, WNW), gefolgt von einem deutlich geringeren zweiten Maximum aus den östlichen Richtungen (bei kontinentalen Großwetterlagen). Die Windrichtungen werden in Bodennähe jedoch häufig durch das Relief abgelenkt.

Das Plangebiet ist fast komplett mit Wald bestanden und liegt im Siedlungsbereich von Bad Saarow-Strand. Nördlich und westlich grenzen Wohngrundstücke, östlich Wald und ein Wohn- und Gewerbegrundstück sowie südlich die Ulmenstraße mit daran angrenzendem Hotelgelände, an. Aufgrund des Waldbestandes im Plangebiet und der umliegenden durchgrüneten Siedlungsflächen besteht ein guter Windschutz. Es kann demnach von einem ausgeglichenerem Klima ausgegangen werden.

Im Plangebiet mit Umgebung sind vor allem die Wald- und Grünflächen sowie der Scharmützelsee als klimatisch wirksame und ausgleichende Strukturen zu nennen, da sie Frisch- und Kaltluft produzieren und lufthygienische Funktionen erfüllen (erhöhte Luftfeuchte, Ausgleich der Temperaturverhältnisse, windbremsende Effekte, Immissionsminderung).

Die versiegelten Flächen werden durch eine Erwärmung bei Sonneneinstrahlung (Wärmespeicherung, beschleunigter Abfluss von Niederschlägen) sowie eine verringerte Luftfeuchte und wenig Kaltluftproduktion gekennzeichnet.

Eine weitere Vorbelastung für die allgemeine Lufthygiene bildet der Fahrzeugverkehr auf der südlich des Plangebiets verlaufenden Ulmenstraße (Schadstoffe, Lärm). Hinzu kommen Belastungen durch siedlungsbedingte Immissionen (Warmluft, Hausbrand, Gewerbe usw.).

Bewertung

Die bewaldete Landschaft inner- und außerhalb des Plangebiets sowie die Wasserfläche des Scharmützelsees in ca. 440 m Entfernung übernehmen wichtige Funktionen als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet in Bad Saarow. Durch die geschlossene Waldstruktur innerhalb des Plangebiets sowie der angrenzenden Umgebung werden starke Temperaturschwankungen und hohe Verdunstungsraten ausgeglichen, da die durchgängigen Vegetationsbestände im Gebiet klimatisch wirksame Bereiche bilden und sich durch die Fähigkeit zur Staubfilterung sowie Sauerstoffproduktion (im Gegensatz zu versiegelten und z. B. vegetationsfreien Flächen) als auch durch eine erhöhte relative Luftfeuchte auszeichnen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und des Straßenverkehrs auf der angrenzenden Ulmenstraße liegen hier jedoch auch Einschränkungen vor, so dass das Plangebiet als vorbelastet bezeichnet werden kann.



2.7 Schutzgut Landschaft

Gemäß LRP LK OS liegt das Plangebiet in der morphologisch abwechslungsreichen Landschaft der Saarower Höhe mit der eingebetteten Schmelzwasserrinne und der Seenfolge Scharmützelsee (z.T. mit Steilufern), Springseekette und Storkower See und besitzt eine hohe Landschaftsbild- und Erholungsqualität.

Die bebauten Bereiche von Bad Saarow-Strand sind gekennzeichnet durch Mehr-, Einfamilien- und Wochenendhäuser unterschiedlicher Bauart mit großen Wald- und Gartengrundstücken (\varnothing 700 m² und mehr), aufgrund dessen Bad Saarow und Umgebung gern zur Wochenenderholung durch die Berliner Bevölkerung genutzt wird. Viele Grundstücke werden vom Baumbestand der vorherigen Waldnutzung geprägt. Ebenfalls typisch für den Siedlungsbereich sind kleine, unbebaute Bereiche, die teilweise Reste ehemaliger Wälder aufweisen sowie teilweise offenen Charakter tragen (Gartenbereiche, kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen).

Entlang eines Teils der Straßen ziehen sich relativ geschlossene Alleen und Baumreihen, die die Grünzonen inner- und außerhalb der Ortschaft vernetzen sowie Bad Saarow überörtlich mit den Orten Reichenwalde, Petersdorf, Pieskow usw. verbinden.

Das Plangebiet fügt sich in seinem derzeitigen Zustand harmonisch in das Ortsbild von Bad Saarow ein. Als landschaftsprägendes Element kann die geschlossene Waldfläche bezeichnet werden. Aufgrund des geschlossenen Waldbestandes ist eine komplette Einsicht in das Plangebiets nicht gegeben.

Im Plangebiet selbst finden sich sowohl negativ als auch positiv wirkende Landschaftselemente. Als negativ wirkend können die Kfz-Stellflächen und die Einzäunung genannt werden. Aufgrund des Waldbestandes wird diese Bebauung jedoch nur unmittelbar vor Ort wahrgenommen, so dass eine negative Wirkung nur im Südteil bzw. in der südlich angrenzenden Umgebung des Plangebiets erfolgt.

Die im nördlichen, südöstlichen, westlich und südlichen Umfeld des Plangebiets vorhandene Wohn- und Gewerbebebauung (Höhe 7-20 m) ist von den Plangebietsrändern aus erkennbar und wirkt hier negativ bis in das Plangebiet. Aufgrund des geschlossenen Waldbestandes geht die negative Wirkung der Bebauung jedoch nicht bis in die Tiefe des Plangebiets.

Als positiv wirkend können die Waldflächen (Höhe bis 30 m) im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung genannt werden, da sie die Landschaft mosaikartig strukturieren und somit aufwerten und störende Bebauung verdecken bzw. die Sichtbarkeit einschränken.

Da es sich beim Plangebiet um ein überwiegend eingezäuntes Privatgrundstück ohne querende Wege oder Pfade handelt, sind hier Einschränkungen in Bezug auf die Erholungsnutzung vorhanden, da eine Nutzung und Querung nicht ohne weiteres möglich ist.

Bad Saarow ist ein staatlich anerkannter Kurort und ist überregional touristisch bekannt. Der 440 m südwestlich befindliche Scharmützelsee ist ein beliebtes Urlaubs- und Freizeitziel.

Bewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die Waldfläche geprägt, die den Großteil des Areals einnimmt. Aufgrund vorhandenen Flächenbefestigungen im Südteil und der großflächigen Einzäunung liegen Beeinträchtigungen vor, die eine geringfügige Vorbelastung für das Schutzgut Landschaft darstellen.



2.8 Schutzgut Mensch

Schutzwürdige Bebauung

Im Bereich des Plangebiets findet sich, bis auf die Kfz-Stellflächen und die Einzäunung, keine Bebauung, so dass im Plangebiet auch keine schutzwürdige Wohnbebauung vorhanden ist.

Unmittelbar nördlich und westlich grenzen schutzwürdige Wohnbauflächen mit Einfamilienhäusern an das Plangebiets. Das dichteste Wohnhaus steht hier in ca. 5 m Entfernung zur Westgrenze des Plangebiets. Weitere schutzwürdige Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern beginnt ab ca. 20 m nördlich.

Ca. 14 m südlich des Plangebiets liegt das Gelände des Hotels VELOTEL.

Immissionen

Lärmvorbelastrungen sind im Plangebiet aufgrund der geschlossenen Waldfläche nur im Randbereich vorhanden.

In der Umgebung verlaufen die Ulmenstraße (angrenzend, nach LaPro bis 2.000 Kfz/Tag) und die Landesstraße L35 (Fürstenwalder Straße, nach LaPro bis 5.000 Kfz/Tag, Entfernung ca. 45 m) sowie die Bahnstrecke nach Fürstenwalde/Spree ca. 150 m östlich (nach LaPro >10-50 Züge/Tag).

Erholungsausstattung

Erholungsfunktionen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden, da eine erholungsrelevante Infrastruktur fehlt (Wege, Pfade, Plätze, Sitzgelegenheiten, Beschilderung usw.) und das Gelände größtenteils eine Einzäunung aufweist.

Der südwestlich befindliche Scharmützelsees stellt ein überregional bekanntes touristisches Ausflugsziel dar. Der See besitzt jedoch eine starke Trennwirkung, da er nur per Boot etc. gequert werden kann sowie aufgrund der langgezogenen Uferbebauung mit Einzäunungen nur eingeschränkt erreichbar und somit nutzbar ist.

Bereiche mit freizeitinfrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Sportplätze) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der nächste Sportplatz liegt 630 m südlich.

Sondergebiete, die der Erholung dienen, wie z. B. Wochenendhaus-, Ferien- und Campingplatzgebiete, sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden.

Übernachtungsmöglichkeiten, wie z. B. Hotels oder Pensionen, Zimmervermietung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 20 m südlich liegt jedoch das Hotelgelände des VELOTEL in geringer Entfernung zum Plangebiet.

Weitere Übernachtungsmöglichkeiten finden sich in weiterer Entfernung in Bad Saarow, Bad Saarow-Strand, Pieskow usw.

Flächen mit Sondernutzungen (z. B. Schulen), Erholungsgebiete mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Fremdenverkehrs- und Kurgelände) sowie Bereiche mit zentralörtlichen Funktionen (z. B. Marktplätze, Stadtplätze, Fußgängerzonen), sind im Plangebiet nicht vorhanden, grenzen aber an (Gehwege) bzw. liegen in geringer Entfernung, wie z. B. ab ca. 40 m östlich der Bahnhofsvorplatz (Gehwege, Sitzgelegenheiten, gestaltete Grünflächen usw.), der Kurpark ab ca. 160 m südwestlich (Gehwege, Sitzgelegenheiten usw.) und der Scharmützelsee ab 440 m südwestlich (Uferpromenade, Sitzgelegenheiten, Steganlagen usw.).

Separate Geh- oder Radwege sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die in der Umgebung vorhandenen Straßen und Wege werden von der ortsansässigen Bevölkerung, den Kurgästen und Touristen zum Spazierengehen, Rad fahren, Joggen und Scaten genutzt.

Ausgewiesene Radwege verlaufen im näheren Umfeld des Plangebiets derzeit überwiegend noch auf befahrenen Straßen und Wege und sind je nach Fahrbahnzustand befahrbar.

Positiv und negativ wirkende Strukturen

Siehe hier Punkt 2.7 Schutzgut Landschaft



Vorhandene Nutzungsansprüche

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen im Plangebiet nur in der derzeit möglichen forstwirtschaftlichen Nutzung, das das Plangebiet als Waldfläche bei der Forst geführt wird.

Bewertung

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet nicht vorgefunden. Durch die vorhandene Einzäunung sind Trennwirkungen vorhanden, die einer Freizeit- und Erholungsnutzung entgegenstehen.

In der Umgebung ist jedoch eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung vorhanden und wird saisonal bis ganzjährig durch Ortsansässige, Kurgäste und Touristen genutzt.

Für das Schutzgut Mensch bestehen derzeit im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung vor allem zumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kfz-Verkehr, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bad Saarow und somit auch auf das Plangebiet auswirken kann.

2.9 Schutzgut Vegetation/Tierwelt

2.9.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Im Bereich des Plangebiets wäre als potentiell natürliche Vegetation die Hainrispengras-Hainbuchen-Buchenwald-Gesellschaft möglich.

2.9.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder SPA-Gebieten bzw. Naturdenkmalen, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmalen und kulturhistorischen Denkmalen.

Ca. 100 m nördlich des Plangebiets beginnt das LSG Scharmützelseegebiet (DE 3750-602).

Zwischen LSG und Plangebiet liegen Siedlungsflächen, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ca. 4,3 km westlich liegt das FFH-Gebiet Kolpiner Seen (DE 3749-308).

Weitere Schutzgebiete sind im 5 km Umkreis nicht vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 29 und § 30 BNatSchG sowie Rote Liste Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Im Bankettbereich der Ulmenstraße verläuft eine lückige Allee aus Roteiche. Die Allee besteht aus überwiegend jungen bis mittelalten sowie auch einzelnen älteren Bäumen, die nach § 29 BNatSchG geschützt ist.



2.9.3 Biotoptypen

Das Plangebiet wurde auf Grundlage gemäß Kartieranleitung der Biotopkartierung Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 28.02.2017) erfasst. Die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan (Plan-Nr. 1) dargestellt und können wie folgt beschrieben und bewertet werden.

Plangebiet:

naturnaher Laub-Nadelmischwald frischer Standorte (08292)

Das Plangebiet wird größtenteils von einem naturnahen Laub-Nadelmischwald frischer Standorte eingenommen. Es handelt sich um einen jungen bis mittelalten Waldbestand aus Kiefer, Spitzahorn, Ulme, Robinie, Kastanie mit einzelnen Altbäumen der Eiche. Den Unterwuchs bilden Gehölzjungwuchs der o. g. Baumarten sowie Efeu, der großflächig den Boden bedeckt. Die Baumhöhe liegt bei 30 m. Innerhalb der Waldfläche finden sich stellenweise Ablagerungen in Form von Gehölzschnitt und Baumaterialien. Ein Abgleich mit der Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU Brandenburg im Internet bestätigte die Einschätzung vor Ort, dass kein Biotopschutz besteht.

Die Wertigkeit der Waldfläche aus naturschutzfachlicher Sicht wird als hoch eingeschätzt, da sie im Siedlungsbereich klimatische Ausgleichsfunktionen (Windschutz, Sonnenschutz, Frischluftproduktion) übernimmt. Des Weiteren ist sie Wasserspeicher und wirkt sich positiv auf das Klima und den Boden aus (eigenes Kleinklima, Reduzierung der Windgeschwindigkeit, Auskämmen von Nebel u. Regen, Raureif und Taubildung, Bodenbeschattung, Schutz vor Bodenerosion, Bodenauflockerung durch Wurzeln, organische Düngung mit Laub usw.), bietet verschiedenen Pflanzen und Tieren den notwendigen Lebensraum (Nahrungs- u. Brutrevier, Deckung vor Feinden, Orientierungshilfe für freifliegende Organismen, Aussichtspunkt und Singwarte usw.), gibt der Landschaft ein individuelles Aussehen (Auflockerung und Gliederung der Landschaft, unterschiedliche Färbung im Frühling und Herbst usw.) und prägen somit das Landschaftsbild.

Graben, weitgehend naturfern, temporär wasserführend, beschattet (011332)

Entlang der Nordgrenze des Plangebiets verläuft ein Graben, der nur temporär Wasser führt. Der Graben ist im Plangebiet offen, geht jedoch an der Westgrenze in eine Verrohrung über. Im Graben findet sich stellenweise etwas Müll bzw. ist der Böschungsbereich teilweise mit Efeu bewachsen. Ein Abgleich mit der Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU Brandenburg im Internet bestätigte die Einschätzung vor Ort, dass kein Biotopschutz besteht. Der Graben wird durch die Waldfläche des Plangebiets beschattet. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Parkplatz unversiegelt (12641)

Im Südteil des Plangebiets befinden sich unversiegelte Parkflächen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist der Boden hier vegetationsfrei und stark verdichtet. Die Wertigkeit kann als gering eingeschätzt werden.

Umgebung des Plangebiets:

Laub-Nadelmischwald frischer Standorte (08292)

Östlich grenzt an das Plangebiet wiederum Laub-Nadelmischwald frischer Standorte. Die Wertigkeit kann, wie die der Waldfläche im Plangebiet eingeschätzt werden.



Einzelhausbebauung (12260)

Nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich Wohnbauflächen mit Einzelhausbebauung (Höhe 7-10 m), Nebenanlagen, Zuwegungen, Rasen, Rabatten, Beeten, Hecken und Einzelgehölzen (Baumhöhen bis zu 30 m. Aufgrund der Ausprägung und regelmäßigen Nutzung durch die Bewohner, kann die Wertigkeit nur als gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Parkplatz teilversiegelt (12642)

Südöstlich grenzen an das Plangebiet geschotterte Parkflächen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist der Boden hier vegetationsfrei und teilversiegelt. Die Wertigkeit kann als gering eingeschätzt werden.

Straße (12612)

Entlang der Südseite verläuft außerhalb des Plangebiets die asphaltierte Ulmenstraße. Aufgrund der großflächigen Vollversiegelung ist die Wertigkeit sehr gering.

Weg, versiegelt (12654)

Die Ulmenstraße wird beidseitig von gepflasterten Gehwegen begleitet. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und intensiven Nutzung wird die Wertigkeit als sehr gering eingeschätzt.

Intensivgrasland (051512)

Im Bankettbereich der Ulmenstraße mit begleitenden Gehwegen wächst Intensivgrasland. Hierbei handelt es sich um Grasland, das größtenteils gemäht, begangen und auch befahren wird. Bis auf wenige krautige Pflanzen wachsen hier ausschließlich Süßgräser. Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung und Tierarten sowie vorliegenden Störungen, kann die Wertigkeit dieser Flächen als gering eingeschätzt werden.

Junge lückige Allee mit einzelnen älteren Bäumen (071412 §)

Im Bankettbereich der Ulmenstraße verläuft eine lückige Allee aus Roteiche. Die Allee besteht aus überwiegend jungen bis mittelalten sowie auch einzelnen älteren Bäumen. Da es sich um eine Allee handelt, besteht Biotopschutz nach § 29 BNatSchG. Die Wertigkeit der Allee wird aufgrund der Ausprägung und des überwiegend noch jüngeren Alters als mittel bis hoch eingeschätzt.

Hecke überschirmt (071321)

Entlang der Westgrenze verläuft außerhalb des Plangebiets eine Buchsbaumhecke, die augenscheinlich nur unregelmäßig beschnitten wird. Die Höhe liegt bei ca. 2 m. Aufgrund der Lage innerhalb eines intensiv genutzten Wohngrundstücks, wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.
- ◆

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder.



Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt.

Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ◆ Vegetationsstruktur
- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen.

Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.



Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, Ruderalgesellschaften, kurzlebige

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Je höher die Punktschme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
4 Punkte	sehr geringer Biotopwert



Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotopwert gesamt
011332	Graben, weitgehend naturfern, trocken, beschattet	1	2	1	2	6 mittel
051512	Intensivgrasland	1	2	1	1	5 gering
071321	Windschutzstreifen, überschirmt	2	2	1	2	7 mittel
071412	Allee, lückig, jung bis mittelalt	1	2	2	2-3	7 mittel bis hoch
08292	Laub-Nadelmischwald, naturnah	2	2	2	2-3	8-9 hoch
12260	Einzelhausbebauung	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
12654	Weg versiegelt	1	1	1	1	5 gering
12612	Straße, asphaltiert	1	1	1	1	4 sehr gering
12641	Parkplatz unversiegelt	1	2	1	1	5 gering
12642	Parkplatz teilversiegelt	1	2	1	1	5 gering

Somit wurden innerhalb des Plangebietes mit angrenzender Umgebung nur Biotope mit einer sehr geringen bis maximal hohen Wertigkeit vorgefunden.

2.9.4 Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im Bereich des gesamten Plangebietes. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrochniszeiger
- 3 Trochniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten



Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger
- x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger
- 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger
- 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert
- x indifferentes Verhalten

Vegetationskundliche Kartierung

Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Beifuss (<i>Artemisia vulgaris</i>)	Artemisietea	5	x	8	Frischezeiger Stickstoffzeiger
Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	7	7	Frischezeiger Stickstoffzeiger
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	Querco-Fagetea	5	x	x	Frischezeiger
Gefleckte Taubnessel (<i>Lamium maculatum</i>)	Artemisietea	6	7	8	Stickstoffzeiger
Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	7	7	Stickstoffzeiger
Große Brennessel (<i>Urtica dioica</i>)	Artemisieten	6	7	9	Stickstoffzeiger
Hirtentäschel (<i>Capsella bursa pastoris</i>)	Artemisieten	5	x	6	Frischezeiger
Kanadische Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>)	Artemisieten	-	-	6	-
Klettenkerbel (<i>Torilis japonica</i>)	Artemisietea	5	8	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Kriechendes Fingerkraut (<i>Potentilla reptans</i>)	Agrostietea stoloniferae	6	7	5	-
Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>)	-	x~	x	6	
Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	7	Frischezeiger
Quecke (<i>Agropyron repens</i>)	Chenopodieta	x~	x	7	Stickstoffzeiger
Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>)	Artemisietea	5	8	5	Frischezeiger
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	x	-
Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	6	x	-
Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Schafschwengel (<i>Festuca ovina</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	3	1	-
Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>)	-	5	7	6	-
Vogelsternmiere (<i>Stellaria media</i>)	Chenopodieta	x	7	8	Stickstoffzeiger
Waldbingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>)	Querco-Fagetea	x	8	7	Stickstoffzeiger
Waldlabkraut (<i>Galium sylvaticum</i>)	Querco-Fagetea	5	6	5	-
Waldzwenke (<i>Brachypodium sylvaticum</i>)	Querco-Fagetea	5	6	6	Frischezeiger



Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	6	x	6	-

2.9.5 Wald/Gehölze

Mit Schreiben vom 01.07.2024 schätzt das Forstamt Oder -Spree das gesamte Plangebiet als Wald ein, was wie folgt in formuliert wird (Auszüge aus Schreiben vom 01.07.2024):

„In der 7. Änderung des B-Planes Nr. 045 „Saarow Mitte“ in der Gemeinde Bad Saarow sind Waldflächen laut § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen.

Die überplanten Flurstücke 81, 82 und 172 (teilw.), der Flur 10, der Gemarkung Bad Saarow sind forstlich kartiert und somit im Waldkataster enthalten.

Sie sind im Waldverzeichnis unter der forstlichen Abt. 2346 Nr.14 erfasst und sind dem Waldgebiet (WAG) 194-Langewahl zugeordnet.

Besondere Waldfunktionen (WF) liegen nicht auf den angegebenen Flurstücken.

Im B-Plan und ebenso im FNP der Gemeinde Bad Saarow sind die benannten Flurstücke bereits als Wohnbaufläche dargestellt, es wurde bereits in vorhergehenden Stellungnahmen einer Umnutzung von Wald in Aussicht gestellt.

Für die Inanspruchnahme der zur Zeit noch Waldflächen, muss eine Ersatzmaßnahme im Verhältnis 1:1 geleistet werden.

Die Größe der beanspruchten Waldfläche beträgt nach eigener forstlichen Vermessung 3.365 m². Diese ist als Mischwaldfläche (30-50% Laubholzanteil) zu ersetzen.“

Hier ist das gesamte Waldstück (Plangebiet + östlich angrenzende Waldfläche) gemeint. Bezogen auf das Plangebiet beträgt die umzuwandelnde und auszugleichende Waldfläche dann **3.163 m²**.

„Für die beanspruchte Flächengröße muss eine Ausgleichsfläche (AEM) erbracht werden, dafür sollte ein städtebaulicher Vertrag seine Anwendung finden.

Die Ausgleichsmaßnahme (AEM) muss der unteren Forstbehörde vorab zur forstrechtlich Prüfung vorgelegt werden, um die AEM forstrechtlich anzuerkennen.

Sofern kein forstrechtlicher qualifizierter Plan erstellt wird, ist die derzeitige vorhandene Waldfläche entsprechend der vorhandenen Flächenbilanz in Einzelbauverfahren zum forstrechtlichen Ausgleich der Waldfläche verpflichtet.

Innerhalb des Plangebiets wurde nur Wald in Sinne des Landeswaldgesetz vorgefunden (siehe hier Punkt 2.6 Waldumwandlung. Bäume oder Sträucher, die einer Baumschutzsatzung oder -verordnung unterliegen waren im Plangebiet nicht vorhanden.“



2.10 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine bekannten Bodendenkmale bzw. Kultur- und Sachgüter vorhanden. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile finden sich nicht im Bereich des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung.

Als historische Wegeverbindung gilt die L35 (Fürstenwalder Straße) ca. 45 m östlich, da sie eine Ortsverbindungsstraße darstellt.

Von besonderem kulturhistorischen Wert und Interesse sind sogenannte Streuobstwiesen im Umfeld von Siedlungen. Der Wert ist deshalb so hoch, da sie Zeugen ehemaliger Nutzungsformen sind und der Reaktivierung alter, in Baumschulen nicht mehr kultivierter Obstsorten dienen. Im Bereich des B-Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung wurde keine Streuobstwiese gefunden.

2.11 Flächenbilanz Bestand

Der vorhandene Bestand stellt sich wie folgt dar:

Bestand	Größe
Graben, temporär, beschattet (011332)	35 m ²
Naturnaher Laub- und Nadelmischwald (08292)	2.335 m ²
Parkplatz unversiegelt (12641)	793 m ²
Plangebiet	3.163 m²

Im Plangebiet war demnach keine Voll- oder Teilversiegelung vorhanden. Die Fläche des Parkplatzes kann jedoch als stark verdichtet bezeichnet werden.



3. Artenschutzfachbeitrag

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere wurden faunistische Kartierung im Plangebiet bis angrenzender Umgebung (20 m) vorgenommen.

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des



Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingen Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	X	X	
Scheuchwirkungen	X	X	X
Trennwirkung	X	X	
Lärmimmissionen		X	X
Schadstoffimmissionen		X	
Lichtimmissionen		X	X

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

3.1.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

3.1.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.



In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringern bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.

3.2 Relevanzprüfung/Abschichtung

Alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Relevanzprüfung erfolgt dabei durch Abschichtung der eventuell vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung erfolgt aufgrund vorhandener Datengrundlagen bzw. der im Plangebiet mit angrenzender Umgebung vorgenommenen Kartierungen.

Im Folgenden werden die in der Region vorkommenden relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. weitere bekannte oder kartierte Arten dargestellt und artenschutzrechtlich betrachtet.

Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (ja bedeutet, dass eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt)

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Waldmaus (Apodemus sylvaticus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Braunbrustigel (Erinaceus europaeus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Feldhase (Lepus europaeus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da der Graben an der Nordseite einen potenziellen Migrationskorridor darstellen kann. Untersuchung notwendig.	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da der Graben an der Nordseite einen potenziellen Migrationskorridor darstellen kann. Untersuchung notwendig.	ja
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um eine kleine Waldfläche im Siedlungsbereich handelt, so dass von einer Meidung ausgegangen werden kann. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungs-tagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Bisamratte (<i>Ondatra zibethicus</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da der Graben an der Nordseite einen potenziellen Migrationskorridor darstellen kann. Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Waschbär (Procyon lotor)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Hausratte (Rattus rattus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Eichhörnchen (Sciurus vulgaris)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Waldspitzmaus (Sorex araneus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Maulwurf (Talpa europaea)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um eine kleine Waldfläche im Siedlungsbereich handelt, so dass von einer Meidung ausgegangen werden kann. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Die Art wurde beim Überflug östlich des Plangebiets festgestellt. Untersuchung notwendig.	ja
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Die Art wurde beim Überflug des Plangebiets festgestellt. Untersuchung notwendig.	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Die Art wurde bei der Jagd im Plangebiet und südlich davon festgestellt. Untersuchung notwendig.	ja
Amphibien		
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald und einen Graben handelt, die zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig.	ja
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, wo der Waldrand zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald und einen Graben handelt, die zum Lebensraum der Art zählen. Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Amphibien		
Moorfrosch (Rana arvalis)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Grasfrosch (Rana temporaria)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der nicht zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Reptilien		
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Waldeidechse (Zootoca vivipara)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommt die Art in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist dennoch nicht auszuschließen, da es sich beim Plangebiet um Wald handelt, der zum Lebensraum der Art zählt. Untersuchung notwendig.	ja
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör (Acipenser sturio/ oxyrinchus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und temporärer Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Libellen		
Braune Mosaikjungfer, Kleine Königlibelle, Früher Schilfjäger, Italienische Schönschrecke, Gebänderte Prachtlibelle, Braunfleck-Widderchen, Gemeine Becherjungfer, Saphirauge, Große Pechlibelle, Gemeine Binsenjungfer, Spitzenfleck, Kleine Zangenlibelle, Großer Blaupfeil, Blaue Federlibelle, Gefleckte Smaragdlibelle, Ligusterschwärmer, Gefleckte Heidelibelle	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow kommen diese Arten in der Region vor. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Arten ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für diese Arten darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Libellen		
Östliche Moosjungfer (Leucorrhinia albifrons)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Sibirische Winterlibelle (Sympecma paediscal)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Falter		
Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen.	nein
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen.	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Käfer		
Breitrind (Dytiscus latissimus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen.	nein
Eremit (Osmoderma eremita)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. An einer Kiefern an der Westgrenze des Plangebietes wurden Schlupflöcher und Fraßspuren kartiert, welche der Art nicht zugeordnet werden konnten. Im Uferbereich des Grabens stehen ältere Eichen, die potentielle Brutbäume der Art sein können. Diese alten Eichen werden jedoch erhalten und im B-Plan planerisch gesichert. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja
Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. An einer Kiefern an der Westgrenze des Plangebietes wurden Schlupflöcher und Fraßspuren kartiert, welche der Art nicht zugeordnet werden konnten. Im Uferbereich des Grabens stehen ältere Eichen, die potentielle Brutbäume der Art sein können. Diese alten Eichen werden jedoch erhalten und im B-Plan planerisch gesichert. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja
Hirschkäfer (Lucanus cervus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. An einer Kiefern an der Westgrenze des Plangebietes wurden Schlupflöcher und Fraßspuren kartiert, welche der Art nicht zugeordnet werden konnten. Im Uferbereich des Grabens stehen ältere Eichen, die potentielle Brutbäume der Art sein können. Diese alten Eichen werden jedoch erhalten und im B-Plan planerisch gesichert. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Käfer		
Scharlachroter Plattkäfer (Cucujus cinnaberinus)	Nach Internet-Kartenanwendung OSIRIS 2023 des LfU, MTB 3750 NW Bad Saarow-Pieskow gibt es für die Art in der Region keinen Nachweis. Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. An einer Kiefern an der Westgrenze des Plangebietes wurden Schlupflöcher und Fraßspuren kartiert, welche der Art nicht zugeordnet werden konnten. Im Uferbereich des Grabens stehen ältere Eichen, die potentielle Brutbäume der Art sein können. Diese alten Eichen werden jedoch erhalten und im B-Plan planerisch gesichert. Da Baumfällungen erfolgen war eine Untersuchung notwendig.	ja
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen.	nein
Weichtiere		
Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Gefäßpflanzen		
Frauschuh (Cypripedium calceolus)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Kriechender Sellerie (Apium repens)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Gefäßpflanzen		
Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein
Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)	Kein Nachweis an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da Wald und der beschattete temporäre Graben keinen Lebensraum für die Art darstellen. Untersuchung nicht notwendig.	nein

Relevanzprüfung für Brut- und Rastvogelarten (ja bedeutet, dass eine weitere artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgt)

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Brutvögel		
Amsel (Turdus merula)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Blaumeise (Parus caeruleus)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Buchfink (Fringilla coelebs)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Buntspecht (Dendrocopus major)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Elster (Pica pica)	Die Art war Brutvogel östlich des Plangebiets und nutzt das gesamte Waldstück. Untersuchung notwendig.	ja



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung	Betroffenheit vorhanden bzw. Betrachtung erforderlich
Brutvögel		
Grünfink (Carduelis chloris)	Die Art war Brutvogel westlich des Plangebiets und nutzt einen Teil des Waldstücks. Untersuchung notwendig.	ja
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Die Art war Brutvogel nordwestlich des Plangebiets und nutzt einen Teil des Waldstücks. Untersuchung notwendig.	ja
Haussperling (Passer domesticus)	Die Art war Brutvogel außerhalb des Plangebiets und nutzt einen Teil des Waldstücks.	ja
Kleiber (Sitta europaea)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Kohlmeise (Parus major)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Nebelkrähe (Corvus corone cornix)	Die Art war Brutvogel östlich des Plangebiets und nutzt das gesamte Waldstück. Untersuchung notwendig.	ja
Ringeltaube (Columba palumbus)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Star (Sturnus vulgaris)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Zilp Zalp (Phylloscopus collybita)	Die Art war Brutvogel im Plangebiet. Untersuchung notwendig.	ja
Rastvögel		
Graugans (Anser anser)	Die Art war kein Brutvogel im Plangebiet und wurde nur beim Überflug festgestellt.	nein



3.3 Kartierungsergebnisse Fauna

Aktuelle faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen die vorhandene Fauna im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung, gemäß den geltenden Anforderungen und den unter Punkt 3.2 abgeschichteten Arten an 7 Begehungstagen, im Zeitraum März bis Juli 2024 ermittelt.

Die Bestandsaufnahme der Fauna erfolgte an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
14.02.2024	13.15-14.45	6-8 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W
07.03.2024	15.30-19.30	4-7 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
25.03.2024	05.45-07.00	5-7°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, in der Nacht Regen, Wind aus W
13.04.2024	06.15-07.15	14-16°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-NW
29.04.2024	08.30-10.30	15-17°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-NW
07.05.2024	19.30-22.15	12-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
17.05.2024	13.30-14.45	24-25°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
03.06.2024	15.15-17.15	13-15°C, bedeckt, trocken, Wind aus W
10.07.2024	21.15-23.30	26-30°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW, am Nachmittags ca. 1,5 h Gewitter mit Regen
06.08.2024	11.15-12.30	22-24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW

Das Plangebiet wurde sowohl in den frühen Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen zur Vormittags-, Nachmittags-, Abend- und Nachtzeit begangen.

3.3.1 Vögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BOBBY et al., 1995). Dabei wurden folgende Angaben unterschieden:

- Brutvogel (kein Kürzel bzw. leer, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Des Weiteren kam eine Klangatrappe (Klangatrappen-CD zum Buch ‚Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands‘) in Bezug auf nachtaktive Arten (Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Waldohreule, Waldkauz, Uhu usw.) zum Einsatz.



Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Buntspecht (Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	+	PG
Hausrotschwanz (BV)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	U
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	PG/ U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01- M09	-	-	-	-	PG
Graugans (Df)	Anser anser	B, F, NF	1	1	X	A03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	PG/ U
Nachtigall (Bv)	Luscinia me- garhynchos	B, F	1	1	-	M04- M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04- E05	-	-	-	+	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	PG



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03-A09	-	-	-	-	PG
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04-M08	-	-	-	+	PG

<p>Legende:</p> <p>RLD: Rote Liste Deutschland (2021)</p> <p>RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)</p> <p>BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet</p> <p>EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet</p> <p>Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug</p> <p>Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten</p> <p>Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung</p> <p><u>Neststandort</u> B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt 1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz 2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 4 = Nest und Brutrevier 5 = Balzplatz § = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG <u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u> 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren) <u>Fortpflanzungsperiode</u> A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats) <u>Vorkommen in B</u> Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast</p>
--

Brutvögel im Plangebiet

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 12 Brutvogelarten festgestellt, was sich wie folgt darstellt:

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel im zentralen Teil der Waldfläche im Plangebiet. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.



Blaumeise

Die Blaumeise wurde 1 x als Brutvogel im Südwestteil des Plangebiets kartiert. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel im zentralen Teil der Waldfläche des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet. Ein weiterer Brutplatz lag im Ostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit östlich angrenzender Umgebung (Wald) und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Buntspecht

Der Buntspecht war 1 x Brutvogel im zentralen Teil der Waldfläche des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Elster

Die Elster war 1 x Brutvogel im Südteil der Waldfläche des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit gesamtem Waldstück und lag somit nur teilweise im Plangebiet. Ca. 10 m südwestlich wurde in einem Baum ein unbesetztes Nest gefunden. Aufgrund von Größe und Ausprägung handelt es sich um ein unbesetztes Wechselnest der Elster.

Kleiber

Der Kleiber wurde 1 x als Brutvogel im Nordteil des Plangebiets kartiert. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel im zentralen Teil der Waldfläche des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet. Ein weiterer Brutplatz lag im Nordostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit östlich angrenzender Umgebung (Wald) und lag somit nur teilweise im Plangebiet. Des Weiteren war die Kohlmeise 1 x Brutvogel in einem Baum am Rand des Parkplatzes im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit nördlich angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im zentralen Teil der Waldfläche des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel im Westteil der Waldfläche des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit umgebenden Waldstück und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im zentralen Teil der Waldfläche des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet. Ein weiterer Brutplatz lag an der Ostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit östlich angrenzender Umgebung (Wald) und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel an der Nordwestgrenze der Waldfläche im Plangebiet. Das Revier umfasste den Brutplatz mit westlich angrenzender Umgebung (gehölzgeprägter Garten Wohnbebauung) und lag somit nur teilweise im Plangebiet.



Zipp Zalp

Der Zalp war 1 x Brutvogel an der Nordgrenze der Waldfläche im Plangebiet. Das Revier umfasste den Brutplatz mit nördlich angrenzender Umgebung (Wald, gehölzgeprägter Garten Wohnbebauung und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Brutvögel außerhalb Plangebiet

Im angrenzenden Umfeld wurden insgesamt 9 Vogelarten nachgewiesen, von denen 8 auch Brutvögel waren, was sich wie folgt darstellt:

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel in der Hecke westlich außerhalb des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit teilweise im Plangebiet.

Blaumeise

Die Blaumeise wurde 1 x als Brutvogel im Wald nördlich des Plangebiets kartiert. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit außerhalb des Plangebiets.

Grünfink

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in der Hecke westlich außerhalb des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit teilweise im Plangebiet.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz war 1 x Brutvogel in einem Nebengebäude nordwestlich außerhalb des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Haussperling

Der Haussperling war 2 x Brutvogel in Gebäuden im Siedlungsbereich nördlich und westlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel in der Waldfläche östlich des Plangebiets. Das Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Nachtigall

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel in der Waldfläche östlich des Plangebiets. Das Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Nebelkrähe

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel in der Waldfläche östlich des Plangebiets. Das Revier umfasste das gesamte Waldstück und lag somit teilweise im Plangebiet,.

Star (RL BRD 3)

Die Star wurde 1 x als Brutvogel im Wald östlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage im Siedlungsbereich von Bad Saarow, angrenzend an eine Straße und Wohnbauflächen, genannt werden.



Es liegen somit eine Vielzahl von Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet und die Umgebung auswirken.

Methodik

Zur Bewertung des Brutvogelbestands wird das Plangebiet mit angrenzender Umgebung in zwei Teilbereiche (Funktionsräume Wald und Siedlung) nach Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017, eingestuft. Das gesamte Plangebiets wird als Teilbereich Wald eingestuft. Die Umgebung des Plangebiets stellt sich als Teilbereich Siedlung dar. Diese beiden Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die beiden Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10-11 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Indikatorarten für Wald sind Grauspecht, Kleiber, Kleinspecht, Mittelspecht, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger und Weidenmeise.

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Wendehals.

Bei den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung vorgefundenen Vogelarten handelt es sich um mäßig häufige bis sehr häufige Vogelarten mit größtenteils stabilen Beständen in der Region und im Land Brandenburg, wobei jedoch bei Grünfink und Star ein Rückgang zu verzeichnen ist. Der Star (RL BRD 3) wurde als einzige Rote Liste Arten kartiert.

Die anderen festgestellten Vogelarten werden nicht in der Roten Liste des Landes Brandenburg oder der BRD aufgeführt.

Alle kartierten Vogelarten gelten als so genannte Kulturfolger, die sich an diese Teilbereiche angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln.

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Teilbereiche liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- | | |
|-----|---|
| I | avifaunistisch stark verarmt (0-20 %) |
| II | avifaunistisch geringwertig (21-40 %) |
| III | avifaunistisch mittelwertig (41-60 %) |
| IV | avifaunistisch hochwertig (61-80 %) |
| V | avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %) |

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.



Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden beiden abgegrenzten Teillebensräume Siedlung und Wald in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.

Teilbereich Wald

Lage und Kurzbeschreibung

Größtenteils mit Wald bestandene Fläche. Es sind Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungstätigkeit und Straßenverkehr vorhanden. Biotoptypisches Artenspektrum.

Vorgefundene Brutvogelarten (15 in gesamter Waldfläche)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star (RL BRD 3), Zaunkönig und Zilp Zalp. Im Teilbereich Wald war demnach nur der Kleiber als Indikatorart vorhanden. Als rote Liste Art wurde der Star (RL BRD 3) festgestellt.

Bewertung

Im Teilbereich Wald wurde eine Indikatorart für Wald vorgefunden (Kleiber). Als Rote Liste Arten wurde nur der Star festgestellt. Die anderen im Teilbereich Wald vorhandenen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg oder der BRD gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg. Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Teilbereich Siedlung

Lage und Kurzbeschreibung

Einzelhaus- und Hotelbebauung mit geringer bis hoher Versiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen. Gute Durchgrünung aufgrund von Gehölzstrukturen, wie waldartigen Gehölzstrukturen, Hecken, Einzelbäumen und -sträuchern, Rasen, Rabatten und Beeten. Verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke durch Straßen. Vorbelastungen durch Wohn- und Hotelnutzungen und Straßen. Biotoptypisches Artenspektrum.

Vorgefundene Brutvogelarten (4)

Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz und Haussperling.

Im Teilbereich Siedlung waren demnach Hausrotschwanz und Haussperling als Indikatorarten für den Siedlungsbereich vorhanden. Eine Rote Liste Art wurde hier nicht festgestellt.



Bewertung

Es wurden keine Rote Liste Brutvogelarten vorgefunden. Mit Hausrotschwanz und Haussperling sind insgesamt 20 % an Indikatorarten nach BfN 2017 im Teilbereich Siedlung vorhanden, wobei im Plangebiet keine Indikatorarten als Brutvogel vorkommen. Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna insgesamt gesehen als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Rast- und Zugvögel

Für Rast- und Zugvögel hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es keine dementsprechenden Strukturen aufweist. Das Areal ist fast vollständig mit Wald bestanden. Die Flächen ohne Wald werden als Parkplatz genutzt und stehen demnach für relevante Rast- und Zugvogelarten ebenfalls nicht zur Verfügung.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ulmenstraße und zu Siedlungsflächen mit Wohn- und Hotelbebauung. Es liegen somit eine Vielzahl von negativen Beeinträchtigungen vor, die den Ansprüchen störungsempfindlicher Vogelarten in Bezug auf das Rast- und Zuggeschehen entgegenstehen.

Die Acker- und Grünlandflächen im weiteren Umfeld von Bad Saarow sowie der Scharmützelsee, an dem Bad Saarow liegt, stellen jedoch zu den Zugzeiten Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel dar und werden, je nach angebauter Feldfrucht bzw. Zustand des Grünlandes sowie Störungsintensität des Sees, von Kranichen, nordischen Gänsen, Kiebitzen, Schwänen usw. während des Herbst- und Frühjahrszuges genutzt. Diese Acker- und Grünlandflächen liegen in größerer Entfernung zum Plangebiet und befinden sich somit in ausreichender Entfernung.

Der Scharmützelsee liegt 440 m südwestlich und wird von Siedlungsflächen eingerahmt, so dass in diesem Bereich Störungen bzw. Vorbelastungen vorhanden sind.

3.3.2 Fledermäuse

Untersuchung Plangebiet auf Fledermausquartiere

Gebäude, die ein Quartier für Fledermäuse darstellen können, waren im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei der Begehung im März 2024 wurden die im Plangebiet vorhandenen unbelaubten Bäume auf Baumhöhlen und das Vorhandensein von Quartieren untersucht. Quartiere wurden bei dieser Begehung nicht festgestellt. Die festgestellten Baumhöhlen wurden während der Begehungen im Juni 2024 auf Besatz überprüft. Die Untersuchung erbrachte keinen Nachweis von Sommerquartieren, da die vorhandenen Baumhöhlen durch höhlenbrütende Vogelarten (Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise und Star) besetzt waren.

Die in einem Alleebaum südlich des Plangebiets festgestellte Baumhöhle war in 2024 augenscheinlich nicht besetzt, so dass auch hier keine Fledermäuse festgestellt werden konnten.

Bei der Untersuchung wurden ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht. Festgestellte Baumhöhlen und Spalten wurden bis ca. 8,5 m Höhe durch Anstellen einer Leiter (Länge 7 m) mit einer lichtstarken Taschenlampe und einer biegsamen Endoskopkamera Somikon Snake Scope UEC-2620 (VGA mit Schwannenhals) eingesehen.

Höher liegende Baumhöhlen wurden zur Reproduktionszeit vom Boden aus auf Ein- oder Ausflug kontrolliert.



Untersuchung Plangebiet auf jagende Fledermäuse

Um die Nutzung als Jagdgebiet bzw. Nahrungsfläche einschätzen zu können, erfolgte im Juli 2024 eine einmalige Begehung mit einem Fledermausdetektor der Marke Batlogger M der Elekon AG, Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) zur Dämmerungs- und Nachtzeit.

Mit dem Fledermausdetektor wurde die Fledermausart festgestellt. Zur Beobachtung und Erkennung der Anzahl der Fledermäuse und zur Bestimmung der Flugrichtung wurden nach Eintritt der Dämmerung eine Wärmebildkamera und ein Nachtsichtgerät verwendet, die auch bei starker Dunkelheit eine Erkennung von Quartieren (Wärmequellen) bzw. Beobachtung von fliegenden Fledermäusen relativ sicher ermöglichen.

Bei der Begehung zur Aktivitätszeit wurde im Plangebiet bzw. im Bereich der Ulmenstraße südlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jagend festgestellt.

Des Weiteren wurde der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) mit 2 Exemplaren östlich des Plangebiets bei Durchflug und Jagd in SW-NO-Richtung in größerer Höhe beobachtet.

Zudem überflog ein Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) den Westteil des Plangebiets in S-N-Richtung in größerer Höhe jagend.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigsten nachgewiesene Fledermausart in Deutschland, wobei sie in Brandenburg vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art darstellt (MLUV 2008a, DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Art ist im Land Brandenburg nicht gefährdet, steht aber auf Vorwarnliste. Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Vernichtung von Quartieren durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Fällung von Altbäumen in Wäldern und der Tötung im Straßenverkehr, durch Windkraftanlagen sowie durch Katzen (DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen inner- und außerhalb des Siedlungsbereichs, in Parkanlagen, offener Landschaft, Gärten und Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. Im Siedlungsbereich erfolgt die Jagd in parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und Alleebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN et al. 2004).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Nachweise und Bewertung

Die Zwergfledermäuse wurden mit ca. 45 Minuten Stunde nach Einbruch der Dämmerung kartiert. Es wurden ca. 3-4 Exemplare bei der Jagd zwischen den Bäumen und den Lampen an der Ulmenstraße beobachtet. Der Einflug erfolgte aus Richtung Norden, so dass das Quartier höchstwahrscheinlich in dieser Richtung außerhalb des Plangebiets liegt.

Das Plangebiet hat für die Zwergfledermaus somit eine mittlere Bedeutung, da nur eine Jagd erfolgte.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die bevorzugt Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, aber auch Parkanlagen, Baum bestandene Flussufer und Teichränder, Alleen sowie Einzelbäume im Siedlungsbereich bewohnt (LFUG & NABU 1999).



Als Jagdgebiet werden offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, bevorzugt. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Waldlichtungen, Parks, abgeerntete Wiesen und Äcker sowie beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können von 2 km bis über 10 km von den Quartieren entfernt sein (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, MESCHÉDE & HELLER 2002, MUNLV 2007). Strecken- und Jagdflüge erfolgen in großer Höhe meist über den Baumkronen (10-50 m) und sind größtenteils nicht strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2008, MESCHÉDE & HELLER 2002). Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte.

Nachweise und Bewertung

Der Große Abendsegler wurde mit 2 Exemplaren östlich des Plangebiets bei Durchflug und Jagd in SW-NO-Richtung in größerer Höhe beobachtet.

Der Anflug erfolgte von Süden ca. 1 ha nach der Dämmerung, so dass hier das Quartier augenscheinlich etwas weiter entfernt lag. Wahrscheinlich lag das Quartier in einem der im Kurpark am Scharmützelsee.

Das Plangebiet hat für den Großen Abendsegler somit keine Bedeutung bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung, da die Jagd nur randlich erfolgte.

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Der Kleine Abendsegler ist eine ausgesprochen wendige und schnell fliegende Fledermaus. Als typische Waldfledermaus benötigt er Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren. Kleinabendsegler jagen in Wäldern auch unterhalb der Baumkronen. Regelmäßig suchen sie auch Nahrungsflächen abseits von Wäldern auf. Gerne jagen sie entlang linearer Gehölzstrukturen wie z. B. Baumreihen oder Alleen. Aber auch über beleuchteten Straßenzügen kann man Kleinabendsegler bisweilen bei der Jagd beobachten. Dort fliegen die Tiere dann meist in rasantem Tempo oberhalb der Laternen, so dass man sie erst sieht, wenn man mit einer Hand das blendende Lampenlicht verdeckt oder wenn eine Fledermaus unterhalb einer Lampe durchfliegt, um einem Beuteinsekt nachzustellen. Die Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und auch vereinzelt in Gebäuderitzen. Die Winterquartiere liegen in Höhlungen und Spalten von Bäumen bzw. sind kaum an und in Bauwerken zu erwarten. Der Kleine Abendsegler ist ein Fernwanderer, der das Untersuchungsgebiet im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt. Die Wanderungen (bis zu 1.500 km) führen im Allgemeinen vom Nordosten Europas in den Südwesten.

Nachweise

Der Kleine Abendsegler (Nyctalus leisleri) überflog den Westteil des Plangebiets in S-N-Richtung in größerer Höhe jagend. Weitere Nachweise erfolgten während der Begehung nicht.

Das Plangebiet hat demnach für den Kleinen Abendsegler eine untergeordnete bzw. nur geringe Bedeutung.

Bewertung

Fledermausquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch die Ausflugbeobachtung zur Dämmerungszeit erbrachte für das Waldstück keine Quartiernachweise von Fledermäusen. Aufgrund der Kartierungsergebnisse hat das Plangebiet keine essentielle und demnach nur eine geringe bis mittlere Bedeutung bzw. untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse, da es nur zur Jagd- und bzw. als Nahrungshabitat durch die festgestellten Fledermäuse genutzt wurde.



3.3.3 Amphibien/Reptilien

Methodik und Ergebnisse

Das Plangebiet wurde an den Kartierungstagen streifenförmig abgesucht (aneinandergrenzende ca. 3 m breite Streifen), da mit Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*, streng geschützt nach BNatSchG), Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Glattnatter (*Coronella austriaca*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und eventuell der Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), gerechnet werden konnte.

Des Weiteren wurden die besonnten Waldränder und der temporäre Graben nochmals gesondert abgesucht, mit dem Ergebnis, dass keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien erfolgten.

Bewertung

Das Plangebiet weist eine Habitateignung für die o. g. Arten auf. Da jedoch trotz intensiver Suche kein Nachweis erfolgte, stellt das Plangebiet jedoch augenscheinlich für Amphibien und Reptilien keinen bzw. nur einen gering geeigneten Lebensraum dar

3.3.4 Säugetiere

Säugetiere wurden im Plangebiet während der Kartierungen nicht gesichtet. In Bezug auf Schalenwild (z. B. Schwarzwild, Rehwild usw.) kann die Aussage getroffen werden, dass aufgrund der Einzäunung und der Lage im Siedlungsbereich an einer Straße ein Wechsel in das Plangebiet eigentlich nicht möglich ist. Die Begehungen erbrachten ebenfalls keine Hinweise auf eine Besiedelung.

Baumarder

Während der Kartierungen wurde der Baumarder nicht beobachtet. Bäume mit größeren Baumhöhlen, die ein Quartier für den Baumarder bieten können, waren in den geplanten Bauflächen nicht vorhanden. Die vorhandenen Baumhöhlen waren alle durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt, so dass die Baumhöhlen hier auch zu klein für die Art sind.

Braunbrustigel

Der Braunbrustigel wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Bisamratte

Die Bisamratte wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Fischotter und Biber

Biber und Fischotter sind im Bereich des Plangebiets nicht bekannt. An den Kartierungstagen konnten beide Arten im Plangebiet (Wald und Graben) nicht beobachtet werden. Es fanden sich auch keine Hinweise auf Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet (Baue, Bissstellen, Ein- und Ausstiege, Kotstellen usw.). Da der Graben ab der Westgrenze z. T. verrohrt ist bzw. der Graben durch Siedlungsflächen verläuft, ist auch potentiell nicht mit den beiden Arten zu rechnen.

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung für beide Arten.



Eichhörnchen

Eichhörnchen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Ein Kobel wurde ebenfalls nicht gefunden. Die geplanten Baubereiche haben demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für das Eichhörnchen.

Waschbär

Der Waschbär wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Bäume mit größeren Baumhöhlen, die ein Quartier für den Waschbären bieten können, waren in den geplanten Bauflächen nicht vorhanden. Die vorhandenen Baumhöhlen waren alle durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt, so dass die Baumhöhlen hier auch zu klein für die Art sind. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art. Beim Waschbär handelt es sich um jagdbares Wild. Ein gesetzlicher Schutz besteht nicht.

Waldmaus

Die Waldmaus wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet bzw. wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

Waldspitzmaus

Die Waldspitzmaus wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet bzw. wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die Art.

3.3.5 Insekten

Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer

Im Plangebiet wurden die vorhandenen älteren Laubbäume zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden.

Borkenkäfer

An der Westgrenze des Plangebiets wurden in einer Kiefer Bohrlöcher, Spechtabschläge und fehlende Rinde, festgestellt. Der Baum war teilweise abgestorben. Larven oder Käfer wurden nicht vorgefunden. Die Art konnte nicht ermittelt werden. Höchstwahrscheinlich handelt es sich um den Borkenkäfer (eventuell Großer Waldgärtner). Borkenkäfer sind sogenannte Schadinsekten. Ein Schutz besteht nicht.

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Diese Arten können ausgeschlossen werden, da die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren.

Rote Waldameise

Wurde im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht nachgewiesen. Es befindet sich jedoch ein schwer auffindbarer Ameisenhaufen am Rand der Waldfläche ca. 24 m östlich außerhalb des



Plangebiets. Die Rote Waldameise ist nach BArtSchV Anhang 1 und besonders geschützt nach BNatSchG.

Hautflügler

Das Plangebiet wurde an den Kartierungstagen von Wespen (*Paravespula germanica*) frequentiert. Die Gemeine Wespe steht in Deutschland bzw. Brandenburg nicht auf der Roten Liste. Zur Reproduktionszeit sind jedoch ihre Nester geschützt. Bewohnte Nester dürfen in der BRD aufgrund des Artenschutzes nicht entfernt werden. Außerhalb der Reproduktionszeit dürfen alte Nester jedoch entfernt werden.

Weitere Arten

Innerhalb des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen als Tagfalterarten Damenbrett (*Melanargia galathea*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Tagpfauenauge (*Inachis io*) und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Neben den o. g. Tagfaltern wurden Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Weberknecht (*Opilio parietinus*), Sechsaugenspinne (*Segestria senoculata*), Gemeine Kreuzspinne (*Araneus diadematus*), Marienkäfer (*Coccinellidae*), Soldatenkäfer (*Cantharis fusca*), Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*) und Gemeine Stinkwanze (*Palomena prasina*), vorgefunden.

Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen Insektenarten kann die Einschätzung getroffen werden, dass das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.



3.4 Prüfung auf Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).



Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG/U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG
Buntspecht (Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	+	PG
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	-	PG
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (BV)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03-A-09	-	-	-	-	U
Haussperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03-A09	-	-	-	-	U
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03-A08	-	-	-	+	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	PG
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02-A08	3	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG



Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Star (RL BRD 3)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die o. g. Vogelarten sind in Brandenburg und der Region häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Hausrotschwanz und Star die Tendenz rückläufig ist. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Arten mit Aufgabe des Reviers.

Alle o. g. Vogelarten gelten als Vögel des Waldes und des Siedlungsbereichs, einschließlich Gehölzstrukturen. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die im Wald und im Siedlungsbereich vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) gewöhnt und tolerieren diese, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Hausrotschwanz, Haussperling und Star waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Hausrotschwanz, Haussperling und Star, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände



gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Fällung von Bäumen mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelarten zu rechnen:

- 1 x Blaumeise,
- 1 x Buntspecht und
- 1 x Kohlmeise.

Somit ist hier von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch die Waldentfernung und den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden werden, was sich wie folgt darstellt:

Regelung für die Entfernung der Waldvegetation für gehölz- und bodenbrütende Vogelarten

Bei Entfernung der Waldfläche ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres unzulässig ist (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar und Ende Brutzeit Ringeltaube 30. November, beide Arten Brutvögel im Plangebiet). Die Entfernung der Waldfläche im Plangebiet, ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.

Die Waldentfernung ist vorher durch einen Antrag auf Waldumwandlung der zuständigen Behörde zu beantragen.

Wurde die Waldfläche vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Waldentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Waldentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Waldentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Waldentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Des Weiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.



CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten in den Bäumen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze vor Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Es werden 4 Bäume mit genutzten Baumhöhlen beseitigt. Für jede beseitigte Baumhöhle sind zwei neue Nistkästen (8 x) vor Baubeginn vor Anfang der Brutzeit neu anzulegen (hier Aufhängen an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die o. g. Arten, bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink und Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.



Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Waldentfernung mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelarten zu rechnen:

- 1 x Amsel im zentralen Teil,
- 2 x Buchfink im zentralen Teil und Ostteil
- 1 x Ringeltaube im Westteil.

Aufgrund der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt bei der Amsel, Buchfink und Ringeltaube kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, da sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Vogelarten nicht signifikant erhöht bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) nicht signifikant ansteigt, da ein Teil der Waldflächen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass hier Beeinträchtigungen vermieden werden (siehe auch spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Da jedoch der Großteil der derzeitig vorhandenen Waldfläche entfernt wird, ist mit Beeinträchtigungen der innerhalb des Plangebiets liegenden Reviere und Revierteile der o. g. Vogelarten zu rechnen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. **Es ist demnach für Amsel (1 x), Buchfink (2 x) und Ringeltaube (1 x) ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen** (siehe Prüfung auf Ausnahmelage im Folgenden). Des Weiteren kann die Einschätzung getroffen werden, dass für die Amsel, Buchfink und Ringeltaube, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen und ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Amsel, Buchfink und Ringeltaube keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs.

Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Die Nachtigall war keine Brutvogel im Plangebiet. Das Revier lag ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Nachtigall, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum



Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Waldentfernung mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelarten zu rechnen:

- 2 x Rotkehlchen im zentralen Teil und Ostgrenze,
- 1 x Zaunkönig an der Nordwestgrenze und
- 1 x Zilp Zalp an der Nordgrenze.

Aufgrund der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt bei der Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, da sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Vogelarten nicht signifikant erhöht bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) nicht signifikant ansteigt, da ein Teil der Waldflächen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass hier Beeinträchtigungen vermieden werden (siehe auch spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Da jedoch der Großteil der derzeit vorhanden Waldfläche und Bodenvegetation entfernt wird, ist mit Beeinträchtigungen der innerhalb des Plangebiets liegenden Reviere und Revierteile der o. g. Vogelarten zu rechnen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. **Es ist demnach für Rotkehlchen (2 x), Zaunkönig (1 x) und Zilp Zalp (1 x) ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen** (siehe Prüfung auf Ausnahmelage im Folgenden). Des Weiteren kann die Einschätzung getroffen werden, dass für Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen bis sehr häufigen und ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Elster legt ein System aus abwechselnd genutzten Nestern an. Die Beseitigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen (wobei bei der Elster die Tendenz zunehmend bzw. beim Grünfink rückläufig ist) sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.



Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Grünfink und Nebelkrähe waren keine Brutvögel im Plangebiet. Es lagen jedoch Revierteile der beiden Arten im Plangebiet.

Da der Grünfink Brutvogel in einer Hecke im gut durchgrünten Siedlungsbereich westlich des Plangebiets war, wird eingeschätzt, dass bei Entfernung der Waldfläche keine erhebliche Auswirkung für die Art zu erwarten ist, da ein Ausweichen bzw. Ausweiten des Reviers nach Westen möglich ist.

Die Nebelkrähe war Brutvogel in der Waldfläche östlich des Plangebiets. Durch die Waldentfernung wird ein Teil des Reviers entfernt. Da jedoch die Waldfläche im Bereich des Grabens und nördlich davon erhalten bleibt, wird eingeschätzt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art zu erwarten ist, da ausreichend Waldfläche erhalten bleibt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass auch ein Ausweichen bzw. Ausweiten des Reviers nach Norden in den gut durchgrünten Siedlungsbereich möglich ist.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Grünfink und Nebelkrähe, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Waldentfernung mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelarten zu rechnen:

- 1 x Elster im Südteil und
- 1 x Mönchsgrasmücke im zentralen Teil.

Aufgrund der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt bei der Elster und Mönchsgrasmücke kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, da sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Vogelarten nicht signifikant erhöht bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) nicht signifikant ansteigt, da ein Teil der Waldflächen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass hier Beeinträchtigungen vermieden werden.

Da jedoch der Großteil der derzeitig vorhandenen Waldfläche entfernt wird, ist mit Beeinträchtigungen der innerhalb des Plangebiets liegenden Reviere und Revierteile von Elster und Mönchsgrasmücke zu rechnen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. **Es ist demnach für Elster (1 x) und Mönchsgrasmücke (1 x) ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.**

Des Weiteren kann die Einschätzung getroffen werden, dass für die Elster und Mönchsgrasmücke, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen bis sehr häufigen und ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Elster und Mönchsgrasmücke keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.



Prüfung auf Ausnahmelage

Für die o. g. Brutvogelarten Amsel, Buchfink, Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp wäre eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Es ist zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ist, dass

- a) keine zumutbaren Alternativen bestehen
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- c) der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Zu a (keine zumutbaren Alternativen)

Bei dem Standort handelt es sich um eine, im Siedlungsbereich von Bad Saarow gelegene Waldfläche, die von Siedlungsflächen eingerahmt wird und an einer Straße liegt, so dass hier eine Vorbelastung vorhanden ist.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Saarow Stand 13. Juli 2006 stellt den Änderungsbereich weitestgehend als Wohnbaufläche dar. Ein kleinen Teil im nordwestlichen Bereich des Plangebiets wird als Grünfläche dargestellt. Der rechtskräftige B-Plan wurde aus dem rechtswirksamen FNP der Gemeinde Bad Saarow entwickelt. Die 7. Änderung des B-Plans ist aus dem rechtswirksamen FNP entwickelbar. Die Grundkonzeption des FNP bleibt mit den Festsetzungen des B-Plans unberührt. Ein Hotel der geplanten Größenordnung wäre auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Alternativ-Standorte, die einen geringeren Eingriff in die landschaftsbezogenen Schutzgüter darstellen, stehen in Bad Saarow in dieser Lage nicht zur Verfügung. Zudem befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Ulmenstraße schon ein VELOTEL des Vorhabenträgers.

Von Amsel, Buchfink, Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp werden vollständige Reviere bzw. Teilreviere entfernt, so dass die Brutpaare mit den ganzen Revieren ein vollständig neues Revier außerhalb des Plangebiets besetzen müssen bzw. für die Brutpaare mit Teilrevieren die Möglichkeit besteht, in die außerhalb des Plangebiets liegenden Revierteile auszuweichen und diese verbleibenden Teilreviere dementsprechend auch zu erweitern. Da im Umfeld bebaute Siedlungsflächen mit gut durchgrünten Wohngärten und Gehölzstrukturen liegen kann nicht vollständig sicher eingeschätzt werden, ob Amsel, Buchfink, Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp ein neues Revier besetzen können bzw. die jeweils verbleibenden Teilreviere zur zukünftigen Reproduktion ausreichen bzw. die verbleibenden Teilreviere überhaupt erweitert werden können.

Es kann somit eingeschätzt werden, dass der Lebensraum des jeweiligen Brutpaares im komplett neuen bzw. im verbleibenden Teilrevier keine zumutbare Alternative darstellt, da jede einzelne Art eine Mindestreviergröße benötigt.

Eine mögliche Neubesetzung bzw. Erweiterung des vorhandenen Teilreviers ist zwar eine zumutbare Alternative, stellt sich jedoch aufgrund der zu Verfügung stehenden begrenzten Habitatfläche im Siedlungsbereich von Bad Saarow und der vorhandenen Reviere gleicher Artgenossen, als problematisch und somit eigentlich nur schwer umsetzbar dar, so dass in diesem Fall keine zumutbaren Alternativen erkennbar sind, so dass der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen ist.

Zu b (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen)

Bad Saarow weist steigende Einwohner- und vor allem auch Tourismuszahlen sowie eine stetig steigende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum und Übernachtungsmöglichkeiten auf, so dass ein wachsender Bedarf an der Erweiterung vorhandener Wohnbauflächen und Übernachtungskapazitäten vorhanden ist, da hier ein starkes öffentliches Interesse vorliegt.



Somit müssen innerörtliche Verdichtungs- und Abrundungsflächen dementsprechend genutzt werden, um ein Wachstum des Ortsteils in die freie Landschaft zu vermindern.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für das geplante Bauvorhaben und somit die Umsetzung dieses öffentlichen Interesses an neuer Baufläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem öffentlichen klimafreundlichen Verkehrsmittel (Bahnstrecke mit Bahnhof).

Zu c) der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Amsel, Buchfink, Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp sind häufige bis sehr häufige Arten im Land Brandenburg und der Region Bad Saarow, mit überwiegend stabilen Beständen. Der Erhaltungszustand der Populationen kann als intakt bzw. gut bis sehr gut bezeichnet werden. Ein Schutz nach Roter Liste Brandenburgs und Deutschlands besteht bei diesen Arten nicht.

Für Arten, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Dies betrifft im konkreten Fall die zuvor genannten Vogelarten.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen bis sehr häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Vogelarten ist somit nicht zu erwarten.

Fazit

Einem Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann demnach, aufgrund der o. g. Gründe, für die Arten Amsel, Buchfink, Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp, aus gutachterlicher Sicht zugestimmt werden.

Rast- und Zugvögel

Das Plangebiet mit unmittelbar angrenzender Umgebung wird in übergeordneten Planungen nicht als Rast- oder Schlafplatz von Zugvögeln ausgewiesen. Das Plangebiet stellt aufgrund der großflächig mit Wald bestandenen Fläche im Siedlungsbereich von Bad Saarow und der Lage an der Ulmenstraße, umgeben von Wohnbauflächen, einer Hotelanlage und dem Bahnhofsvorplatz mit L35, Bahnhof und Bahnstrecke, auch keine geeignete Fläche dar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Fledermäuse

Bei der Begehung zur Aktivitätszeit wurde im Plangebiet bzw. im Bereich der Ulmenstraße südlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jagend festgestellt.

Des Weiteren wurde der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) mit 2 Exemplaren östlich des Plangebiets bei Durchflug und Jagd in SW-NO-Richtung in größerer Höhe beobachtet.

Zudem überflog ein Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) den Westteil des Plangebiets in S-N-Richtung in größerer Höhe jagend.



Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht gefunden. Da jedoch Waldfläche durch das geplante Bauvorhaben betroffen ist, werden im Folgenden die Verbote des § 44 BNatSchG auf die beiden Arten abgeprüft.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine vorhabenbedingte Fällung von genutzten Quartierbäumen erfolgt nicht, da im Plangebiet keine Fledermausquartiere festgestellt wurden. Tötungen und Verletzungen von in Quartieren befindlichen Tieren sind daher nicht zu erwarten. Baubedingte Kollisionen von jagenden Tieren können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten von Baufahrzeugen sowie der weitgehend fehlenden zeitlichen Überschneidung der üblichen Bauzeiten am Tage mit der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt, d. h. das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Da bis zur Umsetzung des Vorhabens noch Zeit verbleibt, kann nicht komplett ausgeschlossen werden, dass eine Besiedlung der vorhandenen Baumhöhlen durch Fledermäuse erfolgt, so dass hier die folgende vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen festgesetzt wird:

CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Fledermauskästen in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an. Dabei sind die spezifischen Ansprüche hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einflugschlitz etc.) zu beachten. Es werden 4 Bäume mit Baumhöhlen beseitigt. Für jede beseitigte Baumhöhle sind zwei neue Fledermauskästen (8 x) vor Baubeginn vor Anfang der Reproduktionszeit neu anzulegen (hier Aufhängen an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Bei besetzten Kästen ist die Reinigung im darauffolgenden Jahr vorzunehmen. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vorhabenbedingte Störwirkungen können durch Lichtemissionen entstehen, da alle heimischen Fledermausarten als lichtsensibel gelten, wobei die Reaktionen darauf artabhängig sind.

Manche Arten vermeiden das Licht, andere reagieren darauf weniger negativ und jagen auch schon zu helleren Tageszeiten. Die Kontexte beinhalten den Aufenthalt bzw. die Nutzung unterschiedlicher Lebensraumsituationen, z. B. Quartiere, Flugstraßen, Jagdhabitats, etc. (Voigt et al. 2018). So werden beispielsweise von Arten, die im Umfeld von Straßenlaternen jagen,



beleuchtete Flugstraßen auf ihren Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitaten gemieden (Limpens et al. 2005). Auf Aus- bzw. Anleuchten von Quartieren reagieren die Tiere i. d. R. mit Quartieraufgabe. Für die Beurteilung potenzieller Störwirkungen sind zudem die physikalischen Parameter des Lichts zu beachten, da das Verhalten der Fledermäuse auch von Lichtintensität, Lichttemperatur, spektraler Zusammensetzung, Lichtstreuung etc., beeinflusst wird (Spoelstra et al. 2017, Straka et al. 2019).

Da die Bauarbeiten tagsüber vorgenommen werden und die drei Fledermausarten dämmerungs- und nachtaktive Arten sind, können Störungen für die Arten ausgeschlossen werden.

Es ist von einer Entwertung des Plangebiets als Jagd- und Nahrungsfläche für Fledermäuse auszugehen, da Wald und somit Vegetation teilweise entfernt bzw. diese Flächen dann überbaut werden, was z. B. zu einer Verringerung des Insektenangebotes führen kann. Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird jedoch eingeschätzt, dass das Plangebiet nur eine geringe bis mittlere bzw. untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse hat.

Die Baumaßnahme führt demnach zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Fledermausquartiere vorhanden waren, werden durch das geplante Bauvorhaben auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder entfernt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Die Waldfläche im Bereich des Grabens und nördlich des Grabens wird in der vorliegenden Planung erhalten. Die vorhandenen alten Eichen werden im B-Plan als zu erhaltende Einzelbaumstandorte in der Planung festgesetzt. Weitere zusammenhängende Flächen mit Waldbaumbestand grenzen östlich an das Plangebiet bzw. beginnen ca. 20 m nordwestlich sowie ab ca. 160 m südwestlich und südöstlich des Plangebiets. Diese Waldflächen bzw. waldgeprägte Siedlungsflächen werden durch die Planung nicht berührt und somit erhalten. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird demnach gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Zudem stellen die Vermeidungsmaßnahmen auch einen Schutz für Fledermäuse dar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für den Großen und Kleinen Abendsegler und die Zwergfledermaus nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Amphibien und Reptilien wurden in den geplanten Baubereichen und deren angrenzender Umgebung nicht vorgefunden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Relevante Säugetiere, wie Baumrarder, Braunbrustigel, Bisamratte, Fischotter und Biber, Eichhörnchen, Waschbär, Waldmaus und Waldspitzmaus, wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Insekten

Bei den innerhalb des Plangebiets vorgefundenen Insekten handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten bzw. nicht um streng geschützte Arten.

Die vorhandenen alten Eichen im Bereich des Grabens und nördlich des Grabens werden erhalten und planerisch gesichert, so dass hier auch zukünftige potentielle Brutbäume bzw. Lebensraum für die Arten Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer, vorhanden ist.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Insekten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



4. Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen

4.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

Brutvögel

Regelung für die Entfernung der Waldvegetation für gehölz- und bodenbrütende Vogelarten

Bei Entfernung der Waldfläche ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres unzulässig ist (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar und Ende Brutzeit Ringeltaube 30. November, beide Arten Brutvögel im Plangebiet). Die Entfernung der Waldfläche im Plangebiet, ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.

Die Waldentfernung ist vorher durch einen Antrag auf Waldumwandlung der zuständigen Behörde zu beantragen.

Wurde die Waldfläche vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Waldentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Waldentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Waldentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Waldentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Des Weiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten in den Bäumen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze vor Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Es werden 4 Bäume mit genutzten Baumhöhlen beseitigt. Für jede beseitigte Baumhöhle sind zwei neue Nistkästen (8 x) vor Baubeginn vor Anfang der Brutzeit neu anzulegen (hier Aufhängen an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte



sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Die ökologische Baubegleitung sollte die festgesetzten und empfohlenen Vermeidungs-, Ausgleichs und CEF-Maßnahmen begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen kontrollieren.

Fledermäuse

CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Fledermauskästen in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an. Dabei sind die spezifischen Ansprüche hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einflugschlitz etc.) zu beachten. Es werden 4 Bäume mit Baumhöhlen beseitigt. Für jede beseitigte Baumhöhle sind zwei neue Fledermauskästen (8 x) vor Baubeginn vor Anfang der Reproduktionszeit neu anzulegen (hier Aufhängen an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Bei besetzten Kästen ist die Reinigung im darauffolgenden Jahr vorzunehmen. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Amphibien/Reptilien

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.



Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Boden- und Grundwasserschutz

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Menschen durchgeführt werden:

1. Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.
2. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
3. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
4. Zeitlich veränderliches Licht (z. B. bei Leuchtreklamen) sollte durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
5. Lichtimmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeitsräume etc.) können durch geeignete Abdunkelungsmaßnahmen (Rollos, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.

Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000, folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



5. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000

Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Oder-Spree

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Saarow

Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Bad Saarow

DIN 18915 Bodenarbeiten

DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)



6. Anlagen

6.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von der Ulmenstraße nach Norden auf das Plangebiet



Bild 2: Blick von West nach Ost über die Parkplätze im Südteil des Plangebiets



Bild 3: Blick von Ost nach West über die Parkplätze im Südteil des Plangebiets



Bild 4: Blick von Süd nach Nord über die Parkplätze im Südwestteil des Plangebiets



Bild 5: Blick in der Waldfläche nach Süden



Bild 6: Blick in der Waldfläche nach Westen



Bild 7: Graben mit Übergang in die Verrohrung an der Westgrenze des Plangebiets



Bild 8: Graben an der Nordgrenze



Bild 9: Borkenkäferbefall Kiefer an der Westgrenze



Bild 10: Brutplatz Ringeltaube im Westteil des Plangebiets



Bild 11: Baumhöhle mit Brutplatz Kohlmeise im zentralen Teil des Plangebiets



Bild 12: Baumhöhle mit Brutplatz Blaumeise im Südwestteil des Plangebiets



Bild 13: Blick nach Westen über Straßenraum der Ulmenstraße mit junger bis mittelalter Allee und VELOTEL im Hintergrund



Bild 14: Westlich angrenzende Wohnbebauung



Bild 15: Kontrolle Eiche auf Käfer bei Nachtbegehung



Bild 16: Kontrolle weiterer Eiche auf Käfer bei Nachtbegehung



Bild 17: Kontrolle Graben auf Amphibien/Reptilien bei Nachtbegehung

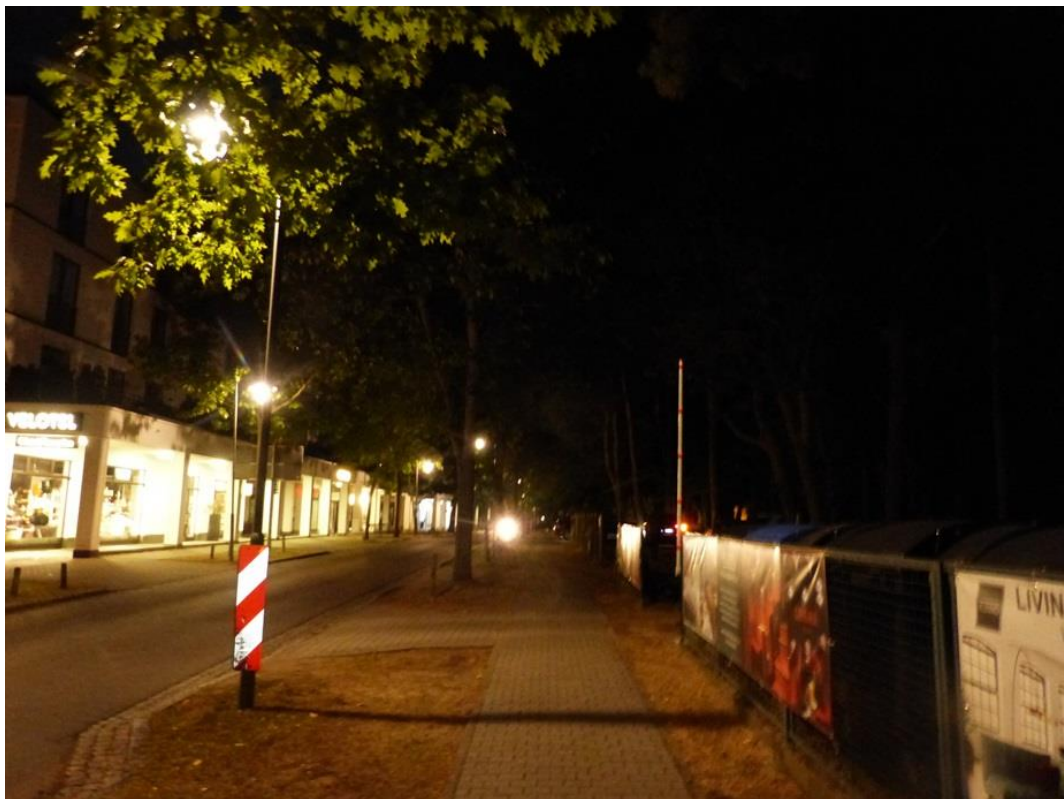


Bild 18: Lampen entlang der Ulmenstraße

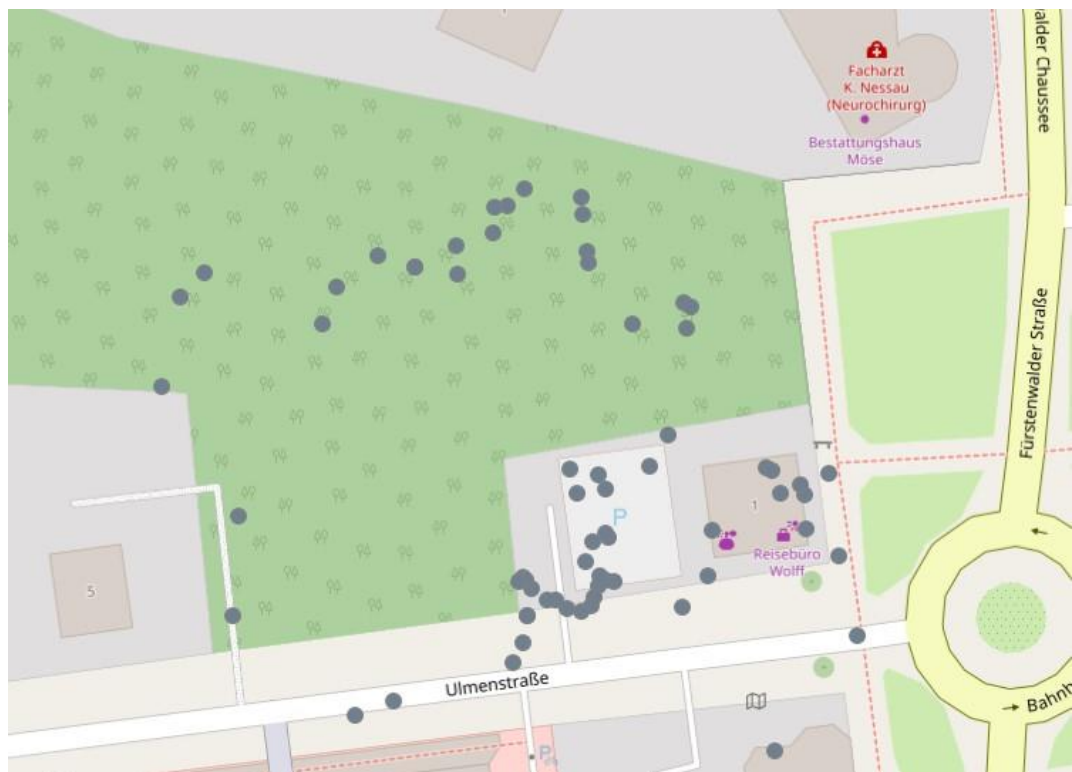


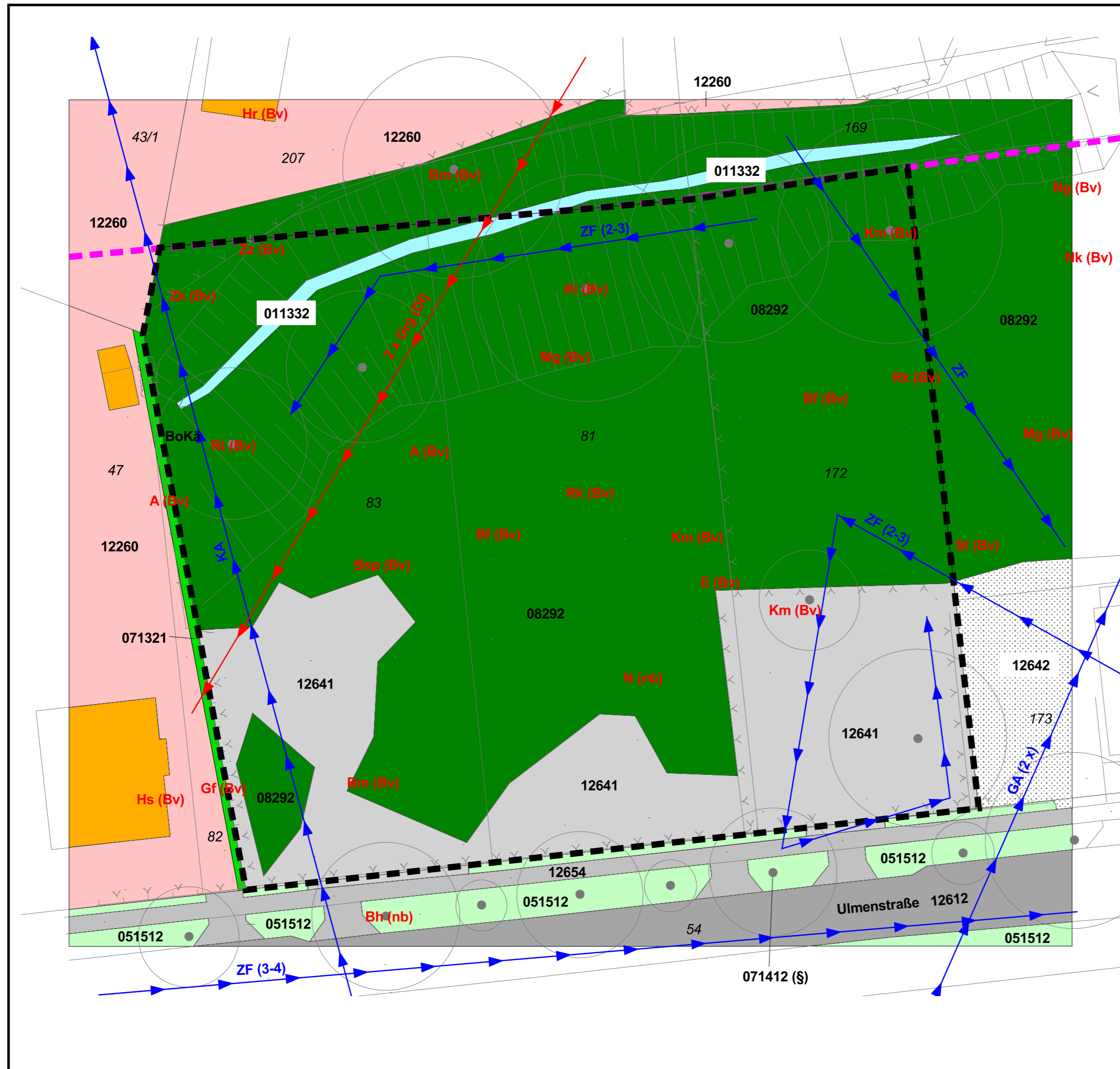
Bild 19: Laufstrecke Fledermausdetektor



Bild 20: Endoskopkamera, Batdetektor, Nachtsichtgerät und Wärmebildkamera für Fledermausuntersuchung



6.2 Kartenteil



- ### Legende
- Avifauna**
- A Amsel
 - Bm Blaumeise
 - Bf Buchfink
 - Bsp Buntspecht
 - E Elster
 - Grg Graugans
 - Gf Grünfink
 - Hrs Haussrotschwanz
 - Hs Haussperling
 - Kl Kleiber
 - Km Kohlmeise
 - Mg Mönchsgrasmücke
 - Ng Nachtigall
 - Nk Nebelkrähe
 - Rt Ringeltaube
 - Rk Rotkehlchen
 - St Star
 - Zk Zaunkönig
 - Zz Zilp Zalp
- Status Avifauna**
- Bv Brutvogel
 - V Brutverdacht
 - S Singwarte
 - Ng Nahrungsgast
 - N (nb) Nest nicht besetzt
 - Bh (nb) Baumhöhle nicht besetzt
- Fledermäuse**
- GA Großer Abendsegler
 - KA Kleiner Abendsegler
 - ZF Zwergfledermaus
- Flugrichtung Fledermaus
- (2-3) Anzahl beobachteter Fledermäuse
- Weitere Arten**
- BoKä Borkenkäfer

- ### Legende
- Biotoptypen**
- Wohnhaus, Nebengebäude, vollversiegelt
 - Straße, vollversiegelt (12612)
 - Gehweg, vollversiegelt (12654)
 - Parkplatz, teilversiegelt (12642)
 - Parkplatz, unversiegelt (12641)
 - Einzelhausbebauung, voll-, teil- und unversiegelt (12260)
 - Graben weitgehend naturfern, temporär wasserführend, beschattet, unversiegelt (011332)
 - Intensivgrasland, unversiegelt (051512)
 - Hecke überschirmt, unversiegelt (071321)
 - naturnaher Laub-Nadelmischwald frischer Standorte, unversiegelt (08292)
- junge bis mittelalte lückige Allee mit einzelnen älteren Bäumen (071412 §)
- Nachrichtliche Übernahme**
- 81 Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Grenze des Änderungsbereichs
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans



Bestandsplan mit Fauna

Projekt-Nr.: K0124	Prüfung der Umweltbelange zum B-Plan Nr. 045 "Saarow Mitte" 7. Änderung - Teilplan 1 der Gemeinde Bad Saarow	
Auftraggeber:	Kleyer, Koblitz, Siegmüller Stadtplanung Naunynstraße 38, 10999 Berlin	
Maßstab: 1:300	Datum: November 2024	Plan Nr. 1